

# Untersuchungen über Konsumvereine

## Dritter Teil

Der Stand der Gesetzgebung  
über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften  
in den wichtigsten Kulturländern  
bei Kriegsausbruch 1914

Von  
Ludwig Waldecker



Duncker & Humblot *reprints*



**Schriften**  
des  
**Vereins für Sozialpolitik.**

**Untersuchungen über Konsumvereine.**

Herausgegeben von  
H. Thiel und R. Wilbrandt.

151. Band.

**Monographien aus dem Konsumvereinswesen.**

Dritter Teil.

**Der Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschafts-  
genossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegs-  
ausbruch 1914.**



Verlag von **Duncker & Humblot.**  
München und Leipzig 1919.

Der Stand der Gesetzgebung  
über  
**Erwerbs- und Wirtschafts-  
genossenschaften**

in den wichtigsten Kulturländern  
bei Kriegsausbruch 1914.

Von

**Prof. Dr. Ludwig Waldecker,**  
Privatdozent für öffentliches und Genossenschaftsrecht  
an der Berliner Universität.



Verlag von Duncker & Humblot.  
München und Leipzig 1919.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg  
Kaiserliche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.

## Vorbemerkung.

Die nachstehende Übersicht will nicht die Bedeutung und die Einwirkung des Rechts auf die Entwicklung des Genossenschaftswesens in den einzelnen Staaten zur Darstellung bringen. Nach den mir seinerzeit bei Übernahme der Arbeit unterbreiteten Wünschen sollte nicht, wie es dem Charakter der Vereinschriften entsprochen hätte, ein Bild gezeichnet werden, wie in jedem der zu berücksichtigenden Staaten das Genossenschaftsrecht aus dem gesamten Staats- und Gesellschaftsleben hervorgewachsen ist und wie es dieser gewachsenen Gestalt gemäß auf die Entwicklung des tatsächlichen Genossenschaftswesens eingewirkt hat. Diese Fragen sollten in den Einzeldarstellungen des Konsumvereinswesens der verschiedenen Länder Raum finden, so daß hier die nochmalige Erörterung überflüssig erschien. Gewünscht wurde vielmehr eine Übersicht über die rechtliche Behandlung der Genossenschaft überhaupt. Der Zweck der Darstellung sollte darin bestehen, eine rasche Information über die wichtigsten Bestimmungen des jeweiligen Sonderrechts für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu ermöglichen, wozu es als ausreichend bezeichnet wurde, wenn an Stelle einer selbständigen Darstellung oder Skizze etwa vorhandene deutsche Literatur nachgewiesen würde.

Die Kriegsverhältnisse haben es mit sich gebracht, daß die Arbeit in der ursprünglich vorgesehenen breiteren Anlage nicht ausgeführt wurde. Was hier vorliegt, ist in der Hauptsache noch im Jahre 1914 niedergeschrieben und später nur in einigen Punkten ergänzt worden. Die sich danach ergebende Gestalt der Arbeit wurde als den ursprünglichen Absichten entsprechend angesehen, so daß eine nähere Ausführung der nur skizzierten Teile als unnötig erschien.

Zu danken habe ich Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Neubeder in Heidelberg sowie dem Herrn Präsidenten der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. Heiligenstadt in Berlin, für die mir bei dieser Arbeit gewährte Unterstützung.

Charlottenburg, im Februar 1919.

Ludwig Walbecker.



## Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung . . . . .	1—7
Deutschland . . . . .	8—11
Britisches Reich . . . . .	12—24
Osterreich . . . . .	25—48
Ungarn . . . . .	49—63
Frankreich . . . . .	64—104
Schweiz . . . . .	105—112
Belgien . . . . .	113—121
Italien . . . . .	122—138
Niederlande . . . . .	139—142
Skandinavische Länder . . . . .	143—145
Rußland . . . . .	146—149
Finnland . . . . .	149
Spanien . . . . .	150—151
Portugal . . . . .	152—153
Rumänien . . . . .	154—157
Bulgarien . . . . .	158—159
Serbien . . . . .	160
Griechenland . . . . .	160
Japan . . . . .	160
Amerika . . . . .	161—162



## Einleitung.

I. Unter einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Kooperativgesellschaft), oder auch, wie man in Deutschland vielfach kurz sagt: einer Genossenschaft<sup>1</sup>, versteht man einen Spezialfall der wirtschaftlichen Assoziation, nämlich den auf Gegenseitigkeit beruhenden Zusammenschluß wirtschaftlich schwacher Kräfte zu gemeinsamer wirtschaftlicher Betätigung nach bestimmter Richtung. Vermöge dieses Zusammenschlusses werden die in ihrer Vereinzelung ohnmächtigen Wirtschaftsatome zu einer kraftvollen Einheit zusammengefaßt, aus ihrer Isolierung befreit und damit in die Lage versetzt, sich der Individualität der Mitglieder entsprechend zu entfalten. Darin liegt zugleich, daß es sich um eine sittliche Gemeinschaft handelt, der Einzelne steht innerhalb einer größeren Gemeinschaft, hinsichtlich deren er gleichzeitig Glied und Träger wie Rugnießer ist, die mit den Mitgliedern steht und fällt. So wird durch den Zusammenschluß zugleich der Gemeinsinn geweckt und erzogen. Sittlich ist aber auch die Erziehung der Mitglieder vermöge der gehandhabten Geschäftsgrundsätze — Ehrlichkeit, Barzahlung, Sparsamkeit, Bekämpfung des Wuchers und der Warenfälschung, daneben Erziehung der Mitglieder in geschäftlicher und kultureller Hinsicht. Es gibt keine Aufgabe, die hier nicht gelöst werden könnte. Die „Genossenschaft“ schafft ihren Mitgliedern Arbeitsmöglichkeit, sie kauft ihnen billig Rohstoffe ein oder setzt ihre Arbeits- und Wirtschaftsprodukte um; sie kauft ihnen billig Haushalts- und Wirtschaftsbedürfnisse, wie Lebensmittel, Kleider, Futter- und Düngemittel, Kohlen, Maschinen; sie gibt ihnen Kredite zur Einrichtung und Fortführung ihrer Wirtschaft und entwickelt sich mit der Zeit zum Bankier der Mitglieder; sie baut den Mitgliedern Häuser oder vermietet ihnen Wohnungen usw.

Solche Gebilde bestehen teils von altersher, teils sind sie im Laufe der letzten hundert Jahre ins Leben gerufen worden. Gemeinsam ist der Grundzug, daß es sich um eine Vereinigung von Personen handelt, daß der Sache nach die Vereinigung von Kapital nicht Selbstzweck,

---

<sup>1</sup> Über das Verhältnis der beiden Bezeichnungen zueinander vgl. *m e i n e* Eingetragene Genossenschaft (Tübingen 1916) § 1.

sondern nur dienendes Mittel für den Zweck des gemeinschaftlichen Handelns nach Art des Nachbarschaftsverbandes ist; ja, sie kann sogar ganz in den Hintergrund treten. Im Wesen der Sache liegt, daß Augenblicksgemeinschaften ad hoc nicht hierhergehören, daß die Vereinigung einem einigermaßen dauernden Zweck dient.

Die sonstigen, sich bei dem Aufbau ergebenden Fragen, wie geschlossene oder nicht geschlossene Mitgliederzahl, Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern, Haftung der Mitglieder für die Schulden usw., können als Gegenstand selbständiger Untersuchungen hier nicht grundsätzlich erörtert, sondern müssen als bekannt vorausgesetzt und können nur gelegentlich gestreift werden. —

Die Bildung der ersten Genossenschaften im 19. Jahrhundert fällt durchgängig in eine Zeit, da allenthalben eine besondere Rechtsform für sie nicht vorhanden war. Sie mußten sich also zunächst den vorhandenen Rechtsformen anpassen. Dadurch wurde ihre spätere Behandlung durch die Gesetzgebung der jeweiligen Länder nachhaltig beeinflußt. Wo es möglich war, die persönliche Struktur vorherrschen zu lassen, unterscheidet sich die Genossenschaft schon äußerlich durchaus von der reinen Kapitalgesellschaft; so namentlich im Deutschen Reich, Österreich und England. Anderswo tritt sie entweder in den üblichen Formen der Erwerbsgesellschaft auf, die allenfalls gewisse Umbildungen erfahren haben, so namentlich in Frankreich und Italien. Schließlich spielt eine gewisse Rolle die Ausgestaltung unter staatlicher Agide, der Gedanke der Gegenseitigkeit wird von außenher belebt, die Selbsthilfe der Beteiligten erhält einen anstattlichen Einschlag, strebt dann allerdings sehr rasch nach der Emanzipation, wie wir das noch heute in weniger entwickelten Ländern, wie in Rußland und in den Balkanstaaten beobachten können. Innerhalb der einzelnen Länder haben wieder einzelne Genossenschaftsarten eine durchaus verschiedene Anlehnung hinsichtlich der Rechtsform gefunden, und demgemäß finden vielfach mehrere Gesetze Anwendung. Eine ganz besondere Entwicklung hat überall das Versicherungsgeschäft auf genossenschaftlicher Grundlage, auf Gegenseitigkeit, genommen, da die Eigenheit dieses Geschäfts eine Behandlung des Versicherungsträgers weniger unter genossenschaftlichen, denn unter versicherungstechnischen Grundsätzen erforderte. Im folgenden soll deshalb dieser Zweig der genossenschaftlichen Rechtsformen nur nebenbei berücksichtigt werden; er stellt eine in sich geschlossene Rechtsform mit typischen Grundzügen dar und

eignet sich daher sehr zu rechtsvergleichender Darstellung, während die sonstigen genossenschaftlichen Rechtsformen wegen der Ungleichheit der Grundlagen in den einzelnen Ländern mehr auf die resumierende Darstellung hinweisen. Es soll deshalb im folgenden die Genossenschaftsgesetzgebung nach Ländern getrennt behandelt werden; auch bei dieser Art der Darstellung wird sich zeigen, daß gewisse Züge überall wiederkehren, sei es, daß sie aus der Natur der Sache folgen, oder daß die Gesetzgebungen sich gegenseitig beeinflusst haben.

II. Bevor wir jedoch in diese Darstellung des Genossenschaftsrechts in den einzelnen Ländern eintreten, sind einige zum Verständnis der Einzelheiten erforderliche allgemeine Gesichtspunkte voranzustellen.

1. Die Genossenschaft ist der Sache nach zunächst eine Vereinigung von Personen. Als solche ist sie nicht ohne weiteres juristisch rechts- und handlungsfähig, so daß sie für die Gesamtheit der Mitglieder Eigentum und Rechte erwerben und insbesondere mit den Mitgliedern Rechtsgeschäfte abschließen könnte. Man muß hier zwei Möglichkeiten unterscheiden:

a) Entweder kann die Vereinigung juristisch ein selbständiges, von den Mitgliedern getrenntes Lebewesen werden, und kann dann ebenso mit ihnen Geschäfte schließen, wie jeder Dritte. Sie ist hier zur juristischen Person erhoben, wofür überall bestimmte Erfordernisse verlangt werden, wie ein gewisser Mindestinhalt des Statuts, die Anmeldung bei einer Behörde, vielfach auch die Eintragung in ein öffentliches Register und gewisse Bekanntmachungen.

b) Oder aber, es löst sich die Genossenschaft juristisch nicht von ihren Mitgliedern los, so daß nur ein vertragliches Band die Mitglieder zu einer Summe der Einzelwillen zusammenfaßt. Hier ist jeder Einzelwille entscheidend: bei Widerspruch auch nur eines Einzigen unterbleibt die Handlung. Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Abschluß von Geschäften usw. bedarf also stets der Einstimmigkeit. Nach Maßgabe des Vertrags ist dabei aber eine starke Annäherung an die erste Form möglich, namentlich durch Bevollmächtigung usw., wovon regelmäßig Gebrauch gemacht wird. Die Gesetzgebung pflegt bei Abstellung auf diesen Typus doch immerhin eine Reihe von Begünstigungen zu gewähren, die dann mehr oder weniger unmittelbar auf den Inhalt der Verfassung der Vereinigung Rückwirkung haben. —

Aus dem Text wird sich ergeben, daß beide Möglichkeiten im Leben der Genossenschaft eine Rolle spielen. Wo die Genossenschaft